

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen
Telefon 032 627 23 59
thomas.steiner@vd.so.ch

Einwohnergemeinden

- Präsidien
- Finanzverwaltungen

25. August 2011 BAU/STE

Kreisschreiben zur Verbuchung von Anschlussgebühren bei gemeindeeigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Auf der Grundlage von § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und §§ 117-121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) gilt die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung regeln den Geltungs- und Anwendungsbereich. Darin ist keine Ausnahmebestimmung vorgesehen, wonach auf die Erhebung von Gebühren, welche das betreffende Gesetz und die Verordnung vorsieht, verzichtet werden könnte. Die Gemeinde hat allerdings Wahlfreiheit in Bezug auf die Tarifgestaltung. Daraus folgt, dass auch die Gemeinden selbst beim Bau von eigenen Liegenschaften die gemäss Reglement gültigen Anschlussgebühren bezahlen respektive zu Gunsten der jeweiligen Werke verbuchen müssen.

2 Bisherige Regelung nach Handbuch des Rechnungswesens

Im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band, 2 Ziffer 7.3.10 wird die Verbuchung von Anschlussgebühren für gemeindeeigene Liegenschaften nicht konsequent verlangt. Die Überlegungen, welche dazu führten, auf die Verbuchung von Anschlussgebühren von gemeinde-eigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu verzichten, sind aus heutiger Sicht, besonders auch aufgrund der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer, nicht weiter haltbar.

3 Anschlussgebühren und Mehrwertsteuerpflicht

Anschlussgebühren stellen bei der Mehrwertsteuer kein Entgelt für eine hoheitliche Tätigkeit dar und sind aus diesem Grund steuerpflichtig (vgl. MWST-Branchen-Info 19 RZ 1, 1.2, 2.1, 3, Anhang).

Das Mehrwertsteuergesetz unterstellt „Anschlussgebühren“ unter die steuerpflichtigen Entgelte. Wird eine Gemeinde (infolge von erfüllten Grössenkriterien) steuerpflichtig, sind alle Anschlussgebühren zum Normalsatz abzurechnen. Würde eine Gemeinde die eigenen fälligen

Anschlussgebühren nicht fakturieren oder verrechnen, würde sie sich gesetzwidrig verhalten und riskiert bei einer allfälligen Kontrolle durch die Mehrwertsteuerverwaltung Aufrechnungen.

4 Regelung ab 1. Januar 2012

Das AGEM sieht sich aus diesem Grunde veranlasst, die Buchungsanweisungen von Anschlussgebühren von gemeindeeigenen Liegenschaften zu präzisieren:

Anschlussgebühren von gemeindeeigenen Liegenschaften sind generell, ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt, zu verrechnen und zu buchen.

Buchungsbeispiel:

Anschlussgebühren SF Abwasserbeseitigung für Mehrzweckhalle

1015.xx	Guthaben Anschlussgebühren	an	711.610	Anschlussgebühren
218.503	Schulanlagen, Hochbauten	an	1015.xx	Verrechnung Guthaben
999.590	Abschluss IR SF Abwasser	an	1141.xx	Abschluss IR SF Abwasser
1143.xx	Schulanlagen, Hochbauten	an	999.690	Abschluss IR Schulanlagen

Die Regelung ist verbindlich und gilt ab 1. Januar 2012. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Albert Baumann
Finanzprüfer/Revisor

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement (1)
- Amt für Gemeinden (Internet, 5)